

II ZR 334/56

Verkündet

am 24. Juni 1957

Zug, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schuhmachers Artur H [REDACTED] in
W [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],Klägers, Wider-, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Werkmeister Alfons H [REDACTED] in S [REDACTED],
B [REDACTED],Beklagten, Wider-, Berufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Liesecke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das am 26. Juni 1956 verkündete Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf samt dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger verlangt die Feststellung, daß der Beklagte weder aus der Zeit vor Eintragung der inzwischen wieder gelöschten O[REDACTED]-GmbH noch aus seiner Geschäftsführertätigkeit für diese Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn, den Kläger, habe. Der Beklagte hat Widerklage erhoben und verlangt damit Zahlung von 1.500 DM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger auf die Widerklage verurteilt, an den Beklagten 1.500 DM zu zahlen.

Der Kläger strebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils an, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt in erster Linie Verletzung der §§ 70, 117 GVG. Das Berufungsurteil ist vom 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Düsseldorf auf Grund mündlicher Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrats von M[REDACTED] und der Landgerichtsräte Dr. A[REDACTED] und Dr. K[REDACTED] gefällt worden. Nach der eingeholten Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf war der Landgerichtsrat Dr. A[REDACTED] vom 1. Oktober 1954 bis zum 31. März 1956 in bewilligter Geschäftsandrangstelle, vom 1. April bis 15. Juli 1956 als Verwalter einer wegen Sonderbelastung durch erstinstanzliche Strafsachen bewilligten Hilfrichterstelle und ab 16. Juli 1956 wieder in bewillig-

-3-

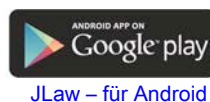
ter Geschäftsandrangstelle beim Oberlandesgericht in Düsseldorf tätig Landgerichtsrat Dr. K., der vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Dezember 1954 zunächst als Vertreter eines erkrankten Oberlandesgerichtsrats und dann als Urlaubsvertreter eingesetzt war, war vom 1. Januar 1955 bis zum 31. März 1956 Verwalter einer bewilligten Geschäftsandrangstelle und vom 1. April bis zum 31. August 1956 Verwalter einer freien Oberlandesgerichtsratsstelle. Diese Planstelle ist durch den Haushalt 1956 ab 1. April 1956 zugeteilt, aber erst mit Wirkung vom 1. September 1956 besetzt worden. Landgerichtsrat Dr. A. gehörte dem 2. Zivilsenat, dem er seit dem 1. Oktober 1954 schon einmal vorübergehend mit halber Kraft zugeteilt war, ab 1. Januar 1955 an. Landgerichtsrat Dr. K. war diesem Senat ohne Unterbrechung seit dem 1. Oktober 1954 mit voller Kraft zugeteilt.

Der erkennende Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß ein Senat eines Oberlandesgerichts dann nicht vorschriftsmäßig besetzt ist, wenn ein Hilfsrichter mitwirkt, ohne daß für seine Beschäftigung beim Oberlandesgericht ein nur vorübergehendes, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis vorgelegen hat (BGHZ 12, 1; 20, 209; Urt v 9.7.56 - II ZR 169/55 -; Urt v 18.10.56 - II ZR 148/55 -; Urt v 2.5.57 - II ZR 265/55). Der tragende Grund dafür liegt darin, daß eine wirklich unabhängige und stetige Rechtsprechung nur durch Richter gewährleistet ist, die bei dem Gericht, dessen Entscheidung nachgesucht wird, fest angestellt sind und gegen ihren Willen nur im Falle einer Veränderung der Einrichtung dieses Gerichts (Art 97 Abs 2 Satz 3 GG, § 8 Abs 3 GVG) versetzt werden können. Daraus folgt, daß die Verwendung von Hilfsrichtern unzulässig ist, wenn sie nicht bloß der Überbrückung eines vorübergehenden, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisses

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach Hilfeleistung, sondern dazu dient, der andauernden Nichtbesetzung von Planstellen abzuhelpen, die nach dem Geschäftsgang für voraussichtlich längere Zeit zur Bewältigung der richterlichen Geschäfte unbedingt erforderlich sind.

Danach war der 2. Zivilsenat des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils nicht vorschriftsmäßig besetzt. Das Arbeitsgebiet dieses Senats umfaßt nach den Geschäftsverteilungsplänen für 1954, 1955 und 1956 ausschließlich Rechtssachen, die zum regelmäßigen Geschäftsanfall eines Oberlandesgerichts gehören. Wenn dieser Senat schon seit dem 1. Oktober 1954 mit den vorhandenen Planstellenrichtern nicht auskam, sondern seit dem 1. Januar 1955 die volle Kraft zweier Hilfsrichter benötigte, so kann von einem nur vorübergehenden Geschäftsandrang keine Rede sein. Ersichtlich geht davon auch der Haushalt 1956 aus. Wurde eine Planstelle ab 1. April 1956 für notwendig erachtet, so mußte auch dafür Sorge getragen werden, daß sie umgehend besetzt wurde, statt den nun sogar haushaltsmäßig anerkannten Zustand unzureichender Besetzung noch länger beizubehalten.

Die Rüge aus § 551 Ziff 1 ZPO greift daher durch.

Gemäß § 564 Abs 2 ZPO war auch das der Entscheidung zugrunde liegende Verfahren aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz hängt vom endgültigen Ausgang der Sache ab und war daher

dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke